

	LAV–Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
		Anforderungen an das Personal	
Dokument: 03-VA-AGQM-01		Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite1 von 4
Version 02.00			

Inhalt

1	Zweck, Ziel	1
2	Geltungsbereich	1
3	Begriffe	1
4	Verfahren.....	2
4.1	Qualifikation des Personals	2
4.2	Unabhängigkeit des Personals	2
4.3	Verschwiegenheitspflicht	3
4.4	Aktualisierung der Anforderungen.....	3
5	Anhang	4
6	Mitgeltende Unterlagen.....	4
7	Verteiler	4

1 Zweck, Ziel

Diese Verfahrensanweisung beschreibt Anforderungen, welche an das im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 und des LFGB tätige Personal zu stellen sind und deren Einhaltung von den zuständigen Behörden sichergestellt werden muss, um

- rechtliche Vorgaben zu erfüllen,
- über das jeweils entsprechend ausgebildete, qualifizierte und geeignete Personal zu verfügen,
- die erforderliche Objektivität und Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Durch die Einhaltung dieser Anforderungen soll eine einheitliche Vorgehensweise in den zuständigen Behörden gewährleistet werden.

2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung richtet sich an die Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 und des LFGB.

Sie gilt sinngemäß auch für nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung beauftragte Stellen oder natürliche Personen, wenn diese Aufgaben im Sinne der o.g. Verordnung wahrnehmen.

3 Begriffe

Personal: Alle zur Wahrnehmung von Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2017/625 und des LFGB bei den Behörden beschäftigte Personen einschließlich des Verwaltungspersonals.

	LAV–Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensweisung	
		Anforderungen an das Personal	
Dokument: 03-VA-AGQM-01		Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite2 von 4
Version 02.00			

4 Verfahren

4.1 Allgemeine Anforderungen an das Personal

Die im Folgenden festgelegten Anforderungen an das Personal sind sinngemäß auf alle Beschäftigten entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben anzuwenden. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch den jeweiligen Dienstvorgesetzten sicherzustellen.

4.1.1 Qualifikation des Personals

Gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 und des LFGB müssen die zuständigen Behörden über genügend angemessen qualifiziertes und erfahrenes Personal verfügen oder Zugriff darauf haben, damit die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten effizient und wirksam durchgeführt werden können.

Die Qualifikation des Personals wird im Wesentlichen durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Berufserfahrung bestimmt.

Ausbildung:

Die zuständigen Behörden beschäftigen Personal, das über die gesetzlich festgelegte Ausbildung verfügt.

Fortbildung:

Die Fortbildung des Personals erfolgt entsprechend einem Fortbildungsplan. Dieser soll sicherstellen, dass die Beschäftigten auf ihrem Arbeitsgebiet über den aktuellen Kenntnisstand und angemessene Fertigkeiten verfügen. Es ist eine Bedarfsanalyse durchzuführen.

Berufserfahrung

Berufserfahrung ist ein wesentliches Element der Qualifikation. Sie kann z. B. durch Personalentwicklungskonzepte gelenkt werden.

Nähere Ausführungen zur Qualifikation des Personals sind in der länderübergreifenden Verfahrensweisung der AfAB „Fortbildung“ (03-VA-AfAB-01) enthalten.

4.1.2 Unparteilichkeit des Personals

Das zur Wahrnehmung von Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2017/625 und des LFGB beschäftigte Personal darf keiner kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Beeinflussung unterliegen, die sein Urteil beeinträchtigen könnte.

	LAV–Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
		Anforderungen an das Personal	
Dokument: 03-VA-AGQM-01		Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite3 von 4
Version 02.00			

Die Unparteilichkeit des Personals ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, z. B. durch Rotationsverfahren, 4-Augen-Prinzip, Belehrungen zur Korruptionsprävention. Besteht Besorgnis der Befangenheit einer in einer zuständigen Behörde tätigen Person werden geeignete Maßnahmen ergriffen.

Sofern durch Maßnahmen ein Interessenskonflikt nicht ausgeräumt werden kann, dürfen diese Personen, diese Tätigkeiten nicht ausüben.

4.1.3 Verschwiegenheitspflicht

Die zuständigen Behörden sorgen dafür, sofern kein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Verbreitung von Informationen besteht, dass keine Informationen an Dritte weitergegeben werden, die bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten erworben werden und die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Zu diesem Zweck stellen die zuständigen Behörden sicher, dass geeignete Verschwiegenheitspflichten für das Personal und andere Personen gelten, die im Rahmen von amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten beschäftigt werden.

4.2 Dokumentation

Aufgabenverteilung und Organisationsstruktur in den Behörden werden mittels Geschäftsverteilungsplänen und Organigrammen dargestellt. Diese Dokumente werden unter der Verantwortung der Leitung der jeweiligen Behörde erstellt und jederzeit aktuell geführt.

Die Nachweise über die Aus- und Fortbildung liegen ebenso wie die Nachweise über die sonstigen Anforderungen dieser Verfahrensanweisung für alle in der zuständigen Behörde Beschäftigten der jeweiligen über die Personalhoheit verfügenden Stelle vor.

4.3 Aktualisierung der Anforderungen

Durch die Leitung der zuständigen Behörde wird regelmäßig geprüft, ob die an das beschäftigte Personal gestellten Anforderungen den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprechen. Werden im Rahmen dieser Prüfung Diskrepanzen zwischen den tatsächlich gestellten und den gesetzlich vorgegebenen Anforderungen an das Personal festgestellt, wird eine Anpassung an geänderte Erfordernisse vorgenommen.

	LAV-Arbeitsgruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
		Anforderungen an das Personal	
Dokument: 03-VA-AGQM-01		Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite4 von 4
Version 02.00			

5 Anhang

- entfällt

6 Mitgeltende Unterlagen

- Länderübergreifende Verfahrensanweisung „Fortbildung“ der AfAB (03-VA-AfAB-01)
- Länderübergreifende Verfahrensanweisung „Verantwortung der Leitung“ (01-VA-AGQM-01)
- Länderübergreifende Verfahrensanweisung „Organisation, Zuständigkeit“ (02-VA-AGQM-01)

7 Verteiler

- LAV-Mitglieder